



## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Erich Doetsch Mineralölhandels KG, i.f. ED (Stand Mai 2018)

### 1. Allgemeines

- a) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) von ED; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt ED nicht an, es sei denn, ED hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von ED gelten auch dann, wenn ED in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- b) Diese AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch in diesen Fällen nicht, sofern unser Angebot im Rahmen einer Ausschreibung nach der VOB/A oder sonstigen Vergabeverfahren abgegeben wird.
- c) Alle Vereinbarungen, die zwischen ED und dem Vertragspartner zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- d) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- e) Der Geschäftssitz von ED ist ausschließlicher Gerichtsstand; ED ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- f) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von ED Erfüllungsort.
- g) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 2. Qualität und Mengen

- a) ED schuldet nur Produkte handelsüblicher Qualität. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Kaufvertrag, in der Verkaufsbestätigung oder im Lieferschein maßgeblich.
- b) Für die Mengenfeststellung ist die auf der Versandstelle (Raffinerie oder Lager) festgestellte Menge maßgebend, die durch deren Messvorrichtung ermittelt wird. Bei Lieferungen im Tankwagen ist die Menge maßgebend, die durch dessen Messvorrichtung angezeigt wird.

### 3. Gefahrübergang

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Käufer über. Beim Versandkauf erfolgt der Gefahrübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.
- b) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist.

### 4. Liefertermine und –fristen, Lieferungsbeeinträchtigungen

- a) Die Angaben von ED zu Lieferterminen und –fristen sind unverbindlich.
- b) ED ist nicht verantwortlich für höhere Gewalt, den störungsfreien Ablauf von Produktion und Transport seiner Vorlieferanten sowie sonstige, nicht von ED zu vertretende Umstände.
- c) ED ist in den unter 4. b) genannten Fällen zur einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung und bei länger anhaltender Störung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Teillieferungen sind gestattet. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ED nach Aufforderung durch den Käufer nicht binnen einer angemessenen Frist erklärt, ob ED zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will.
- d) Der Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten von ED oder der Untergang der Ware entbindet ED von ihrer Leistungs- und Lieferungsspflicht. ED ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer auf dessen Verlangen abzutreten.

### 5. Abnahme

- a) Gerät der Käufer mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann ED die entsprechenden Mengen auf Kosten des Käufers einlagern oder nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- b) Der Käufer garantiert, dass die von ihm betriebenen oder benutzten Abfüll-, Transport- und Lagereinrichtungen in einwandfreiem technischen Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlichen- und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden.
- c) Bei Abholung der Ware ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen des Abholortes beachtet werden.

### 6. Preise

- a) Es gelten die Preise exkl. Umsatzsteuer, inkl. Energiesteuer, Zoll und EBV-Beitrag, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ähnliche Beiträge, Entladungs- und sonstige Kosten, die neben der Fracht entstehen, gehen auch bei frachtfreier Lieferung zulasten des Käufers.
- b) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss öffentlich-rechtlichen Abgaben, ohne dass dies bei Vertragsschluss abzusehen gewesen wäre, erhöht sich der vereinbarte Preis in gleichem Umfang. Gleiches gilt für die die Transport- oder ähnlichen Nebenkosten.

### 7. Mängelansprüche

- a) Tritt beim Käufer der Ware ein Mangel auf, so hat der Käufer diesen ED unverzüglich anzuzeigen. Die Ware muss unvermischt/unterscheidbar sein, und es muss in Gegenwart eines Vertreters von ED bzw. eines von ihr beauftragten Sachverständigen eine Probe von mindestens einem Liter bzw. Kilogramm der beanstandeten Ware gezogen werden.
- b) Soweit ein Mangel vorliegt, leistet ED durch Ersatzlieferung Gewähr. Schlägt diese fehlt oder wird sie von ED ungerechtfertigt verweigert, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder, bei erheblichen Mängeln, vom Vertrag zurücktreten.

### 8. Haftung

- a) Die Haftung von ED ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- b) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ansprüchen des Käufers aus Produkthaftung oder einer ED zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.
- c) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von ED.

### 9. Lagerung

Bei der Lieferung in Behältnisse des Käufers ist ED nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Verunreinigungen infolge unsauberer Behältnisse gehen zulasten des Käufers.

#### **10. Zahlungen, Abtretungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltung**

- a) Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der Rechnung vermerkt.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrags bei ED (bar oder bei Überweisung die Gutschrift auf dem Konto) maßgeblich. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen, die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.
- c) Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels ist ED ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- d) ED kann vorzeitige Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers infrage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. ED ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- e) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. ED ist zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihren Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften gegenüber dem Käufer zustehen.
- f) Der Käufer kann nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- g) Die Mitarbeiter von ED sind nach Absprache mit dem Käufer zum Inkasso, in bar bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 5.000 EUR gegen Aushändigung einer Barverkaufsquittung, berechtigt.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

- a) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum von ED. Dies gilt bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt zu verwahren. Der Käufer hat ED von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.
- c) Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er seinen Verpflichtungen ED gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Sofern mit den Abnehmern des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird, ist die Veräußerung, außer in den Fällen des § 354a HGB, unzulässig. Der Käufer tritt die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte an ED ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird.
- d) ED ermächtigt den Käufer vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzuziehen. ED kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und Schuldner die Abtretung mitteilt.
- e) Wird die Ware mit einer anderen Ware Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware ED zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht ED Miteigentum in Höhe der Vorbehaltsware zu, die der Käufer für ED verwahrt.
- f) Soweit der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderungen von ED um mehr als 20 Prozent übersteigt, wird ED die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

#### **12. DS-GVO und Auskunfteien**

- a) Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z. B. Erhebung für Arbeiten und Übermittlung) verfährt ED nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Daten des Käufers, die für die Geschäftsabwicklung notwendig sind, werden gespeichert und für die Auftragsabwicklung im erforderlichen Umfang an von ED beauftragte Lieferanten und Dienstleister weitergegeben.
- b) Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann ED zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten ggf. Auskunfteien weitergeben.
- c) Hierzu gelten die im Dokument (Bonitätsauskunft) aufgeführten Informationen gem. Art. 14 DS-GVO

#### **13. Verjährung**

Ansprüche des Käufers, insbesondere aus Gewährleistung und Schadensersatz, verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware. Davon ausgenommen sind die Ansprüche nach Ziff. 8. b) S. 1 (Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Leib, Gesundheit), die in den gesetzlichen Fristen verjähren.

#### **14. Steuerliche Garantieerklärungen des Käufers, soweit dieser gewerblicher Abnehmer ist**

- a) Der Käufer übernimmt gegenüber ED die unwiderrufliche Garantie dafür, dass er keine steuerlichen und/oder Verfügungsbestimmungen verletzt, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Produkte im Zusammenhang mit der Ablieferung aus einem Erlaubnis-schein des Käufers oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind.
- b) Beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsverfahren hat der Käufer die jeweils gültigen energiesteuerrechtlichen Verfahrensregelungen und Fristen zu beachten. Ändert der Käufer beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsverfahren den Bestimmungsort oder teilt er die Ware auf, so hat er ED unverzüglich zu informieren. Der Käufer hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass der steuerliche Versender rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, sodass das Steueraussetzungsverfahren ordnungsgemäß beendet werden kann. Das betrifft auch Bestimmungsortänderungen oder Warenaufteilungen, die von einem Anschlusskäufer des Käufers während der Beförderung unter Steueraussetzung vorgenommen werden.
- c) Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen (Abhofall) in allen Ladeorten der Europäischen Union garantiert der Käufer, dass der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat als den des Ladeortes verbracht wird.
- d) Im Garantiefall verpflichtet sich der Käufer, ED von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgelösten Steuern, Zöllen, sonstigen Abgaben und Steuergeldstrafen, in vollem Umfang auf erstes Anfordern freizuhalten. Der Käufer hat ED auch von den Kosten freizuhalten, die ED in diesem Zusammenhang durch Einlegung von Rechtsmitteln entstehen.